

Beitragstabelle

der städtischen Kindergärten

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der Buchungszeit und ist nach der Höhe des Gesamtbruttoeinkommens der Eltern gestaffelt.

Für eine ermäßigte Beitragszahlung bei einem Gesamtbruttoeinkommen unter 80.000,00 € müssen entsprechende Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Informationen zur Beitragsfestsetzung entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Einkommen	0	I	II	III
1-Kind-Familie	über 80.000 €	80.000 € - 60.000 €	60.000 € - 50.000 €	unter 50.000 €
2-Kind-Familie	über 83.500 €	83.500 € - 63.500 €	63.500 € - 53.500 €	unter 53.500 €
3-Kind-Familie	über 87.000 €	87.000 € - 67.000 €	67.000 € - 57.000 €	unter 57.000 €
4-Kind-Familie	über 90.500 €	90.500 € - 70.500 €	70.500 € - 60.500 €	unter 60.500 €
Mehrkindfamilien: bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.500 €				

Einkommen	Geschwisterermäßigung															
	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%
	0				I				II				III			
4 - 5 Stunden	139	111	97	83	128	103	90	77	119	95	83	71	113	90	79	68
5 - 6 Stunden	153	123	107	92	141	113	99	85	131	105	91	78	124	99	86	74
6 - 7 Stunden	168	134	117	101	154	124	108	93	143	114	100	86	133	106	93	80
7 - 8 Stunden	182	145	127	109	168	134	117	101	154	124	108	93	143	114	100	86
8 - 9 Stunden	196	157	137	118	181	144	126	108	166	133	116	100	153	123	107	92
über 9 Stunden	210	168	147	126	194	155	136	116	178	143	125	107	164	131	115	98

Staatlicher Zuschuss für Kinder im letzten Kindergartenjahr

Seit 01.09.2013 zahlt der Freistaat Bayern für Kinder, die im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden (Art. 35 f., 37 ff. BayEUG) einen Zuschuss von monatlich 100,00 € für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten.

Geschwisterermäßigungen

- Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20% bei 3 Kindern
 - 30% bei 4 Kindern
 - 40% bei 5 und mehr Kindern
- Besuchen aus einer Familie zwei Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering (Kinderkrippe, Kindergarten oder –hort) ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 20 %. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Beitrag bereits nach Nr.1 ermäßigt wurde.

Essensbeitrag monatlich

5-Tage	3-Tage	2-Tage
€ 55,50 €	€ 33,40	€ 22,30 €

Rückerstattung vom Essensbeitrag

Bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit wird für jede volle Kalenderwoche ein Betrag von € 11,00 (bei 2-Tage-Buchung € 4,40, bei 3-Tage-Buchung € 6,60) zurückerstattet. Die Abwesenheit (z.B. bei Urlaub) muss bis spätestens Donnerstag 9.00 Uhr der vorherigen Woche bei der Leitung des Kindergartens gemeldet werden.

Bei dem pauschalen Beitrag für das Essen handelt es sich um einen Jahresbeitrag, in den die Schließtage der Einrichtung bereits eingerechnet wurden. Dies bedeutet:

- keine Rückerstattung für die Wochen, in denen die Einrichtung geschlossen hat, auch im August!
- Rückerstattung erfolgt, wenn die Einrichtung während der Ferien geöffnet ist (Jourdienst) und das Kind die Einrichtung in dieser Zeit nicht besucht.

Auf Grund des Verwaltungsaufwands werden für die Rückerstattung jeweils zwei Monate zusammengefasst. Die Gutschrift erfolgt in der Regel im übernächsten Abrechnungsmonat durch Verrechnung mit dem laufenden Monat, (z.B. für September 1 Woche Rückerstattung bei einem Kindergartenkind: die Gutschrift erfolgt mit dem Dezember-Beitrag: 55,50 € - 11,00 € = 45,50 €). Dadurch variiert der monatliche Abbuchungsbetrag.

Regelung zur Festsetzung des Beitrags des Kindergartens

Zur Berechnung des Gesamtbruttoeinkommens wird das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrundegelegt. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens nach Abschluss des Betreuungsvertrages, z.B. bei Arbeitsaufnahme nach dem Kindergartenbesuchsbeginn, so ist das Gesamtbruttoeinkommen nochmals nachzuweisen

Vorzulegen ist:

- a) bei bestehender Ehe, Lebenspartnerschaft, sowie eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen
- b) bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern und Alleinerziehenden das Einkommen desjenigen Elternteiles, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse aufgrund geänderter Verhältnisse nach Buchst. a) oder b), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag rückwirkend ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Als maßgebendes Einkommen gilt:

- a) bei Arbeitnehmern der maßgebende Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerbescheinigung bzw. Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich oder Einkommensteuerbescheid
- b) bei Selbständigen oder sonstigen Einkünften der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid
- c) wenn ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere selbständig ist, gilt sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Einkommensteuerbescheiden
- d) bei Eltern, die während eines Kalenderjahres vom Selbständigen zum Arbeitnehmer wechseln und umgekehrt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid dieses Kalenderjahres nach Maßgabe von Buchst. b,
- e) Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Rentenbezug, Erziehungsgeld, Elterngeld
- f) bei Eltern, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, das vergleichbare Jahreseinkommen.